

Stellungnahme des Energieberaterverbands GIH zur Änderung des Klimaschutzgesetzes

Berlin, 11. Mai 2021

Wir als Energieberaterverband bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Wir bekennen uns zu den europäischen Zielen und der Klimaneutralität. Wir begrüßen den jüngsten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts, bis Ende 2022 die Minderungsziele der Treibhausgasemissionen für Zeiträume ab 2031 näher zu regeln.

Die junge Generation soll nicht unsanierte Gebäude in Zukunft übernehmen müssen, die dann hohe Kosten durch CO₂-Steuer nach sich ziehen. Daher ist Generationengerechtigkeit wichtig. Nun heißt es deswegen nachhaltig, gewerkeübergreifend und ganzheitlich sanieren und bauen!

Wir stimmen dem Gesetzesentwurf zu. Wir weisen aber darauf hin, dass die Anrechenbarkeiten von CO₂-Einsparungen in den schwierig abzugrenzenden Sektoren nicht gegeneinander ausgespielt werden dürfen („Verschiebebahnhof“).

Gebäudebereich

Im Gebäudesektor ist mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude und der deutlichen Erhöhung der Zuschüsse ein wichtiger Schritt gemacht. Insb. die Verknüpfung der Förderung der Beratung mit den investiven BEG- Förderprogrammen durch den iSFP-Bonus hat sich als richtiges und wichtiges Instrument erwiesen. Die kurze Erfahrung seit gut 5 Monaten zeigt: Durch eine vorgeschaltete unabhängige Beratung wird viel abgestimmter und vor allem umfassender und ambitionierter als ursprünglich vom Eigentümer geplant umgesetzt.

Wichtig für eine hohe und schnelle CO₂-Einsparung ist, dass auch energetische Maßnahmen, die aufgrund zukünftiger ambitionierter Vorgaben im Ordnungsrecht durchgeführt werden, gefördert werden müssen können.

GIH Bundesverband
Unter den Linden 10
10117 Berlin
Fon: 030 340602370
buero@gih.de
www.gih.de

Im Rahmen der BEG sollte Folgendes rasch umgesetzt werden:

- Erreichbarkeit und Bearbeitungszeit des Förderdurchführers BAFA (teilweise laut Mitglieder mehrere Monate für Genehmigung von Einzelmaßnahmen) muss umgehend verbessert werden. Sonst sanieren Eigentümer außerhalb der Förderung und somit meist weniger ambitioniert.
- Parallelität der Anträge von iSFP und BEG mit iSFP-Bonus: Nachdem der Antrag zu einem iSFP gestellt wurde, sollte auch sofort ein BEG-Antrag mit einem iSFP-Bonus gestellt werden dürfen. Dadurch kann die Maßnahmendurchführung um viele Woche beschleunigt werden. Derzeit muss bei BEG-Antrag mit iSFP-Bonus ein bereits geförderter iSFP vorliegen.
- Wir fordern, dass die im neuen BEG-Richtlinien-Entwurf der iSFP-Bonus für Effizienzhäuser auch dann gilt, wenn der Energieberater den sanierungswilligen Eigentümer zu einer Komplettsanierung in einem Zug überzeugen kann. Hintergrund ist, dass schon tausende Beratungen auf Grundlage der bereits veröffentlichten Richtlinie durchgeführt wurden. Der Ausschluss von Komplettsanierungen in einem Zug war darin nicht enthalten und wurde nur in den mittlerweile rund 200 FAQs auf der BMW-Seite vor einigen Wochen veröffentlicht. Zudem ist es aus CO₂-Gründen kontraproduktiv, das Gebäude in einzelnen Schritten zu sanieren, wenn der Energieberater in einem iSFP aufgezeigt hat, wie es – auch aufgrund der derzeitigen hohen Förderung - auch in einem Zug geschehen kann. Des Weiteren steht auf der offiziellen Seite der BAFA über den iSFP im zweiten Satz: „Das Instrument eignet sich für die Erstellung von Fahrplänen für die Schritt-für-Schritt-Sanierung und für die Gesamtsanierung in einem Zug von Ein- und Zweifamilienhäusern sowie Mehrfamilienhäusern.“
- Aus pragmatischen Gründen und aus Kundensicht soll der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags nicht als Vorhabensbeginn gewertet wird, sondern der Baubeginn wie bisher bei den KfW-Programmen.
- Bessere Berücksichtigung von Efficiency first: Wir fordern eine Anpassung der Förderhöhe der Gebäudehülle (derzeit 20 %) an die der Gebäudetechnik (bis 45%).
- Der Öl-Austauschbonus muss auch auf Kohleöfen und Nachtspeicheröfen ausgeweitet werden.